

3. Klausur

Vor- und Zuname:

Matrikelnummer: E-Mail Adresse:

Bewertungsschema (75,5 Punkte aus drei Klausuren)

nicht genügend ... = 00,0 – 75 Punkte

genügend = 75,5 – 93 Punkte

befriedigend = 93,5 – 112 Punkte

gut..... = 112,5 – 131 Punkte

sehr gut..... = 131,5 – 150 Punkte

ERGEBNIS (50): PUNKTE

Erlaubte Hilfsmittel: **unkommentierte Gesetzestexte**

Ich bescheinige, dass der (die) oben genannte Studierende unter meiner Aufsicht den genannten schriftlichen Test ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verfasst hat. Die Identität des (der) Prüfungskandidaten/in habe ich überprüft. Die Prüfungsarbeit wurde in der im Begleitschreiben angegebenen Prüfungszeit abgefasst, die Prüfungsarbeit habe ich nach Beendigung der Prüfungsarbeit an mich genommen.

Unterschrift und Stampiglie des Notariats und Angabe der Aufsichtsperson, wenn die Aufsicht nicht durch den Notar selbst vorgenommen wurde (oder der sonstigen Aufsichtsstelle):

.....

**Bitte diese Bescheinigung samt der originalen Prüfungsarbeit per Post senden an:
INSTITUT FÜR MULTIMEDIALES ÖFFENTLICHES RECHT, Johannes Kepler
Universität Linz, z.Hdn. Frau Ilse Felice, Petrinumstraße 12, A-4040 Linz.**

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

04.07.2011

NAME: _____ Matrikelnummer: _____ Punkte: (50)/__

1.

A fährt mit dem Kfz ihres Vaters B (Zulassungsbesitzer) auf der Plöckenpass-Straße (B 110) mit überhöhter Geschwindigkeit. Ihr rechtswidriges Verhalten wird von zwei Organen der öffentlichen Aufsicht mit einer Laserpistole aufgezeichnet und bei der zuständigen Strafbehörde erster Instanz angezeigt. Daraufhin erhält B von der Strafbehörde I. Instanz eine Anonymverfügung.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Anonymverfügung erlassen werden? (3) /__
- b) Was unterscheidet solch ein abgekürztes Strafverfahren von einem „normalen“ Strafverfahren? (1) /__
- c) Welche zwei anderen Formen von abgekürzten Strafverfahren kennen Sie? (2) /__
- d) Was muss B tun, wenn er gegen die Anonymverfügung vorgehen möchte? Was ist die Rechtsfolge? (2) /__

2.

Mit Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung wird der Antrag des A auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als unbegründet abgewiesen. A ist über diesen Bescheid vor allem deshalb verärgert, weil er über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht informiert wurde und deshalb seine Interessen nie vor der Behörde vertreten konnte.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a) Hatte die bescheiderlassende Behörde bei ihrer Entscheidung das AVG anzuwenden? Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Norm! (2) /__
- b) Auf welcher bundesverfassungsgesetzlichen Grundlage wurde das AVG erlassen? (1) /__
- c) Unter welchen Umständen kann der Materiengesetzgeber abweichende Regelungen zum AVG erlassen? (1) /__
- d) Wann ist eine Person ganz grundsätzlich „Partei“ des Verfahrens? Ist A Partei im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft? (2) /__
- e) Was ist ein Mandatsbescheid? Wäre in dem oben genannten Eingangsfall die Erlassung eines Mandatsbescheides zulässig? Begründen Sie! (3) /__
- f) Gegen welchen Grundsatz des Ermittlungsverfahrens könnte die bescheiderlassende Behörde im Eingangsfall verstoßen haben? Begründen Sie. In welcher Bestimmung ist dieser Grundsatz im AVG normiert? (3) /__
- g) Um welche Art von Bescheiden handelt es sich im Eingangsfall? (1) /__

3.

Berta möchte einen Kleintierzoo in ihrer Heimatgemeinde Schwertberg, Bezirk Perg (Oö), errichten. Hierzu bedarf es nach den einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einer Bewilligung.

- a) Welche Gebietskörperschaft ist für die Gesetzgebung bzw. Vollziehung des Tierschutzes zuständig? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2) / ___
- b) Das Tierschutzgesetz richtet die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Behörde erster Instanz ein. Welche Behörde ist daher zur Erteilung der Bewilligung in Bertas Fall zuständig? (1) / ___
- c) Wie wäre die Zuständigkeit zu beurteilen, würde Berta in Linz einen Kleintierzoo errichten wollen? (1) / ___
- d) Welche Behörde wäre zuständig, über eine Berufung der Berta zu entscheiden, wenn im Tierschutzgesetz diesbezüglich keine Regelung enthalten ist? (1) / ___
- e) Mit welchem Rechtsbehelf könnte sich Berta gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde zur Wehr setzen? (2) / ___

4.

A lenkte am 18.06.2011 gegen 2 Uhr Früh seinen PKW mit überhöhter Geschwindigkeit und zu hohem Alkoholspiegel von einem Sommerfest nach Hause und übersah dabei den Fußgänger B, der gerade die Straße auf einem beleuchteten Fußgängerübergang überquerte. B wurde durch den Aufprall schwer am Körper verletzt. A wurde deshalb von der zuständigen Behörde I. Instanz rechtmäßig der Führerschein entzogen.

Auszug aus dem FSG idgF

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder [...]

Behörden und Organe

§ 35. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern.

[...]

Benantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a) Welche Behörde ist sachlich in I. Instanz für den Führerscheinentzug des A zuständig? Begründen Sie! (2) / ___
- b) Welcher Handlungskategorie der Verwaltung hat sich die Behörde beim Entzug des Führerscheins zu bedienen? (2) / ___
- c) A ist mit dem Entzug des Führerscheins nicht einverstanden und möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Welches Rechtsmittel wird er an welche Behörde erheben? (2) / ___
- d) Binnen welcher Frist ist dieses Rechtsmittel zu erheben? (1) / ___

5.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens unterfertigt Gemeindeamtsleiter Müller (Gemeinde St. Martin) einen Bescheid mit der Fertigungsklausel „Für den Bürgermeister – Gemeindeamtsleiter Müller“.

- a) Wie nennt sich die Befugnis, die Müller hier in Anspruch nimmt? (1) / ___
- b) Welcher Behörde ist hier der Inhalt des Schreibens (aus externer Sicht) zuzurechnen? (1) / ___
- c) Erfolgt die Bescheiderlassung im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der nichthoheitlichen Verwaltung? Begründen Sie! (2) / ___
- d) Weshalb ist der Bürgermeister nicht bloß Organ, sondern auch Behörde? (1) / ___

6.

Der zuständige Landesrat möchte in Zukunft einem bestimmten Gewerbebetrieb eine Förderung nicht mehr gewähren, worauf der zuständigen Sachbearbeiterin aufgetragen wird „sämtliche Subventionsgelder zu streichen“.

- a) Weshalb ist das Land überhaupt zur Förderung von Gewerbebetrieben ermächtigt, obwohl Angelegenheiten des Gewerbes an sich zu den Kompetenzmaterien des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) gehören? Begründen Sie Ihre Antwort mit der entsprechenden Rechtsgrundlage! (2) / ___
- b) Was kennzeichnet sogenannte „Selbstbindungsgesetze“? (2) / ___
- c) Wo liegt der Hauptunterschied zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung im Rechtsschutz? (2) / ___
- d) Was ist mit der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ gemeint? Gegen welches Grundrecht könnte eine grundlose Einstellung einer Förderung verstoßen? (2) / ___
- e) Die zuständige Sachbearbeiterin des Amtes der Landesregierung erkennt, dass die Streichung der Förderung eindeutig rechtswidrig wäre. Inwiefern ist sie an die Weisung trotzdem gebunden? (2) / ___